

Grundlagen Cooperativer Praxis

Cooperative Praxis (C.P.; engl.: collaborative practice; collaborative law) wurde zunächst bei Trennung und Scheidung praktiziert, wird aber zunehmend auch bei Wirtschaftskonflikten angewandt.

Die Besonderheiten bei Trennung und Scheidung sind nachfolgend a. E. unter Ziff. B aufgeführt.

Das Verfahren kommt Personen entgegen, die Streitigkeiten nicht an das Gericht delegieren, sondern persönlich lösen wollen.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Das Verfahren

1. Definition

Cooperative Praxis ist ein Verfahren, in dem die am Verfahren beteiligten Parteien (im Nachfolgenden: Vertragspartner) Vereinbarungen aushandeln, ohne das Gericht anzurufen. Die gemeinsamen Entscheidungen beruhen auf dem Verständnis der eigenen Sicht, der Sicht der Vertragspartner und den Gegebenheiten, mit denen sie sich auseinandersetzen müssen. Die Vertragspartner werden hierbei von Anwälten, Coaches und Experten rechtlich, persönlich, emotional und in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützt. Wer und in welcher Phase am Verfahren mitwirkt, richtet sich nach den Bedürfnissen der Vertragspartner.

2. Ziele

Das Verfahren hat vor allem zum Ziel, den Vertragspartnern einen sicheren Halt und geschützten Raum zu schaffen,

- * in dem sie ihre Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Gefühle wahrnehmen und vertreten können
- * in dem sie ihre Potentiale für kreative Lösungen zur Geltung bringen können
- * in dem Kommunikationsformen entwickelt werden, die es erlauben, die Verhandlungen mit gegenseitigem Verständnis, Respekt und Kooperationswillen zu führen
- * um auf dieser Basis im Rahmen des Wünschenswerten, Notwendigen und Möglichen im Bewusstsein der Rechtslage ein wechselseitig ausgewogenes und faires Ergebnis zu erzielen.

Der Auftrag für alle am Verfahren beteiligten Professionen wird nur in diesem Rahmen erteilt. Auch das anwaltschaftliche Mandat endet, falls es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung kommt. Für ein eventuell nachfolgendes gerichtliches Verfahren müssten die Konfliktpartner demzufolge andere Anwälte beauftragen.

3. Professionelles Netzwerk

Das Verfahren wird getragen von einem Netzwerk entsprechend ausgebildeter Fachleute, wie Anwälten und Coaches sowie Finanz- und Steuerspezialisten und bei Trennung und Scheidung bzw. im Kontext von Familienkonflikten Kinderspezialisten. Wer und in welcher Phase am Verfahren mitwirkt, richtet sich nach den Bedürfnissen der Vertragspartner. Das bewusste Zusammenwirken der beauftragten Fachleute speist sich aus einer übergreifenden, alle Beteiligten umfassenden Sichtweise, die im Dienste der selbstverantworteten Entscheidungsfindung der Vertragspartner steht. Sie ermöglicht in vertiefter Weise faire Verhandlungen als Basis für ein faires Ergebnis mit heilsamer Wirkung.

4. Grenzen, Risiken und Chancen

Die Vertragspartner sind sich dessen bewusst,

- dass das Verfahren nur gelingen kann, wenn die Verhandlungen von dem Willen zur aktiven Zusammenarbeit getragen sind.
- dass die im Verfahren angestrebte Konsensbildung nicht garantiert werden kann und nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass offengelegte Informationen in einem eventuell nachfolgenden gerichtlichen Verfahren zum Nachteil der einen oder anderen Partei verwertet werden
- dass deshalb der vertragliche Vertrauensschutz (Ziff. A II 3a) als Basis einer Konsensbildung in besonderer Weise beachtet sein will.

II. Voraussetzungen

Das Verfahren beruht auf folgenden Voraussetzungen:

1. Offenlegung

Da die Vertragspartner eine von ihnen selbst verantwortete Lösung anstreben, benötigen sie alle entscheidungserheblichen Informationen. Sie verpflichten sich demgemäß, diese Informationen ohne weitere Aufforderung offen zu legen. Hilfreich sind darüber hinaus

offene Dialoge auf der persönlichen Ebene, um den Raum für kreative Entscheidungsmöglichkeiten zu erweitern.

2. Kooperations- und Konsensbereitschaft

Das Verfahren ist auf eine einvernehmliche Lösung ausgerichtet. Hierzu gehört es, dass jede Partei, gegebenenfalls mit Hilfe ihrer professionellen Begleiter, für ihre Interessen einsteht und die Interessen der anderen Partei nachvollzieht, um auf dieser Basis eine gemeinsame faire Lösung zu erarbeiten, die alle Ressourcen ausschöpft.

3. Verschwiegenheit und Vertrauensschutz

a) gegenüber Dritten und vor Gericht

Im Hinblick auf den wegen der Offenlegung notwendigen Vertrauensschutz sind sich die professionell am Verfahren Beteiligten und die Vertragspartner darüber einig

- dass der eigene Anwalt und der Anwalt der anderen Vertragspartei sowie die Coaches in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht als Zeugen benannt werden
- dass alle professionell am Verfahren Beteiligten gegenüber Dritten oder in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie verpflichten sich, soweit gesetzlich zulässig, von allen ihnen zustehenden Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten Gebrauch zu machen.
- dass die Vertragspartner alle am Verfahren beteiligten Experten/Spezialisten nicht als Zeugen oder als Sachverständige benennen
- dass die Vertragspartner keine Informationen in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren verwenden, die in das CP-Verfahren vertraulich eingebracht worden sind, es sei denn, sie unterliegen einer Auskunftspflicht. Alle persönlichen Belange sowie Kunst- und Gewerbegeheimnisse gelten generell als vertraulich eingebracht. Keineswegs dürfen Äußerungen und Dokumente, die von der anderen Partei gemacht werden, vorgetragen oder vorgelegt werden, wenn nicht die an Offenlegung interessierte Partei auch ohne das C.P.-Verfahren die jeweilige Tatsache oder die jeweilige Urkunde hätte vorlegen können. Insofern wie überhaupt für den Vertrauensschutz über Tatsachen, die von den Konfliktpartnern für den Fall einer Nichteinigung in ein nachfolgendes Schieds- oder Gerichtsverfahren eingebracht werden könnten, bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht, soweit
 - die Offenlegung des Inhalts der im Verfahren der Cooperativen Praxis erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung oder zur Geltendmachung des Honorars erforderlich ist,
 - die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine erhebliche Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
 - es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind, oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

b) der professionell am Verfahren Cooperative Praxis Beteiligten untereinander

Alle professionell am Verfahren Beteiligten werden ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung untereinander entbunden. Der Sinn dieser Entbindung liegt im Wesen der Cooperativen Praxis, das Verfahren mit Hilfe der Anwälte und gegebenenfalls der Coaches und Experten so zu strukturieren, dass eine nachhaltige, faire und die Interessen aller Vertragspartner berücksichtigende Konsenslösung erreicht wird.

4. Keine gerichtlichen Maßnahmen

Während des laufenden Verfahrens verpflichten sich die Vertragspartner, keine gerichtlichen Maßnahmen in der streitgegenständlichen Angelegenheit gegen den anderen Vertragspartner einzuleiten. Auch wenn die Rechtslage und der Ausgang eines möglichen Gerichtsverfahrens zu klären sind (näher Ziff. 5) , so verpflichtet sich jede Seite, nicht mit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu drohen, um damit zu versuchen, eine Vereinbarung zu ihren Gunsten zu erzwingen.

5. Status quo

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, während des Verfahrens keine Änderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder anderer Belange, die für das Verfahren von wesentlicher Bedeutung sind, ohne vorherige Absprache vorzunehmen.

6. Das Verfahren ist freiwillig

Jeder Vertragspartner kann das Verfahren jederzeit beenden. Auch die professionell Beteiligten können ihr Mandat beenden, wenn sie der Auffassung sind, dass wesentliche Prinzipien des Verfahrens, wie sie beispielhaft in Ziffer 4 (4) aufgeführt sind, nicht beachtet werden oder wenn deutlich wird, dass eine einvernehmliche Lösung nicht erzielbar ist.

Alle Beteiligten verpflichten sich für den Fall einer beabsichtigten Beendigung des Verfahrens zu einem gemeinsamen Gespräch, um zu prüfen, ob der Beendigungsgrund ausgeräumt werden kann oder um das weitere Verfahren bei Beendigung untereinander abzusprechen.

Vor Abschluss einer einvernehmlichen Gesamtlösung gelten Zwischenvereinbarungen im Falle der Beendigung dieses Verfahrens nur dann, wenn dies gesondert vereinbart wurde. Insofern empfiehlt es sich, eine zeitlich befristete Weitergeltung zu vereinbaren.

III. Hemmung der Verjährung

In Übereinstimmung mit § 203 BGB sind sich die Konfliktpartner darüber einig, dass die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt ist und zwar solange, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert oder sonstwie klar ist, daß das Verfahren beendet ist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

IV. Die Rolle der Anwälte

1.

Die Anwälte klären über die Rechtslage auf und erläutern die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen (näher Ziff. 5). Sie sind zugleich Vertreter ihrer Parteien. Sie nehmen die Interessen ihrer Auftraggeber dadurch wahr,

- * dass sie bezüglich der *inhaltlichen Interessen* ihrer Mandanten an deren Seite stehen und diese möglichst umfassend herausarbeiten und realisieren helfen (*Inhaltsinteresse*).
- * dass sie auf der *Verfahrensebene* (mit den Konfliktpartnern) darin einig sind, das Ganze im Blick zu haben sowie das Verfahren zu strukturieren, um unter Nutzung des Perspektivwechsels einen interessengerechten fairen Konsens zu erreichen (*Verfahrensinteresse*).

Dabei sind die Interessen aller Konfliktpartner mit in den Blick zu nehmen, denn der Auftrag, einen fairen Konsens zu erreichen, bedingt, dass neben den Interessen des eigenen Mandanten auch die Interessenlage der anderen Konfliktpartei verstanden wird und Platz findet.

- * Bei entscheidenden Kollisionen zwischen dem Verfahrensinteresse und dem Inhaltsinteresse wird der Anwalt mit seinem Mandanten Prioritäten entwickeln.

2.

Anwälte unterstützen als Fürsprecher ihrer Mandanten deren Entscheidungen und sorgen für ihren Schutz. Gemeinsam sind sie, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Coaches der Parteien, verantwortlich für einen strukturierten Ablauf des Verfahrens und nehmen zu diesem Zweck unmittelbaren Kontakt untereinander auf. Sie achten auf einen möglichst konstruktiven Verlauf der Gespräche.

3.

Sollte das Verfahren – aus welchem Grund auch immer – vor Abschluss einer einvernehmlichen Regelung beendet werden, verpflichten sich die Anwälte, den eigenen Klienten bei einem möglichen nachfolgenden Verfahren, gleichgültig ob vor Gericht oder einer anderen Entscheidungsstelle, nicht zu vertreten. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass in diesem Fall das Mandatsverhältnis aufzulösen ist.

4.

Da das Verfahren nur gelingen kann, wenn es mit der notwendigen Fairness geführt wird, legt der Anwalt sein Mandat nieder, wenn für ihn ersichtlich ist, dass sich der eigene Mandant trotz gegenteiliger Beratung dazu entscheidet, dauerhaft z. B.

- * bedeutende Informationen bewusst zurückzuhalten
- * Vermögensdispositionen zum Nachteil der Gegenseite zu treffen
- * offenkundig das Verfahren zu verschleppen
- * Zwischenvereinbarungen nicht einzuhalten
- * einseitig Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse zu seinen Gunsten herbeizuführen
- * Gewalt anzuwenden oder damit zu drohen.

V. Die Rolle des Rechts

Soweit eine rechtsverbindliche Vereinbarung angestrebt wird, ist für die Parteien die Kenntnis des Rechtes als Teil der Realität notwendige Voraussetzung. Das Gesetzesrecht dient insofern der informierten Konsensbildung. Insbesondere müssen die Parteien wissen, auf welche rechtlichen Ansprüche sie gegebenenfalls verzichten und was sie stattdessen gewinnen. Darüber hinaus gibt das Recht den Rahmen für eine vertragliche Gestaltung, beispielsweise

- * setzt es Grenzen, weil kein Vertrag gegen zwingendes Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen darf
- * schafft es eine Möglichkeit zur Fairnesskontrolle
- * bietet es Ideen im Willensbildungs- und Einigungsprozess

- * eröffnet es im Falle der Nichteinigung einen Ausweg
- * können Erfahrungen aus typischen Vertragsgestaltungen Denkanstöße geben.

Es darf nicht vergessen werden, dass die meisten gesetzlichen Vorschriften keinen zwingenden Charakter haben. In der Regel sind die auf den Interessen der Vertragspartner basierenden Lösungen facettenreicher, weil sie maßgeschneidert auf die Situation der Betroffenen zugeschnitten werden und vor allem Zukunftsaspekte und gemeinsame Planungen mit einbeziehen können, was dem Recht zumeist verwehrt ist.

VI. Die Rolle der Coaches

Die Coaches gehen in einem vertieften Verständnis auf die persönlichen Belange ihrer Auftraggeber ein. Sie schaffen einen Raum, in dem ihre Auftraggeber ihre Gefühle, Bedenken und Wünsche äußern und klären können. Sie achten darauf, daß auch das Verständnis für die Sichtweise des anderen wächst. Die Coaches entwickeln gemeinsam mit ihren Auftraggebern Möglichkeiten, wie diese ihre unterschiedlichen Sichtweisen vertreten können. Sie geben Kommunikationsformen an die Hand, die den Prozess möglichst effektiv voranbringen und den gegenseitigen Respekt der Vertragspartner stärken. Die Coaches besprechen mit ihren Auftraggebern deren Situation, so dass diese gemeinsam ein vertieftes Verständnis für ihre Zukunftsplanung auf der Basis ihrer unterschiedlichen Sichtweisen, Interessen und tiefer liegenden Bedürfnisse gewinnen können. Zum Schutz beider Auftraggeber achten sie auf einen fairen Gesprächsverlauf.

Beide Berufsgruppen, Coaches und Anwälte sind als Mitglieder des professionellen Netzwerkes dafür zuständig, das Verfahren zu optimieren, um den Einigungsprozess der Vertragspartner effektiv zu fördern. Hierbei nehmen sie unmittelbaren Kontakt mit den Anwälten bzw. dem Coach des anderen Vertragspartners auf.

Die Vertragspartner können auch gemeinsam einen Coach beauftragen. In diesem Falle nimmt der Coach eine neutrale Stellung ein.

Die Coaches beenden ihre Tätigkeit nach Abschluß einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Auftraggebern oder wenn das Verfahren aus anderen Gründen sein Ende findet. Eine vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit findet analog der Beendigungsgründe für den Anwalt nach Ziffer 4 (4) statt.

VII. Experten/Spezialisten

Spezielle Fragestellungen, z. B. für steuerlich günstige Gestaltungen, (Grundstücks-) Bewertungen, Finanzierungen, Versicherungsangelegenheiten können am besten über Experten gelöst werden. Sie sind von den Vertragspartnern bzw. ihren Anwälten gemeinsam zu bestellen und haben im Verfahren eine neutrale Stellung.

VIII. Vergütung

Jede Partei schließt mit ihrem jeweiligen anwaltlichen Vertreter und Coach eine eigene Vergütungsvereinbarung ab. Bei einer gemeinsamen Beauftragung eines Dritten haften die Konfliktpartner für die zu vereinbarende Vergütung (wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist) in gleicher Weise und als Gesamtschuldner.

B. Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

1. Vertretung bei Scheidungsverfahren

Sofern vor Gericht eine einverständliche Scheidung durchgeführt werden soll, im Vorhinein also eine Einigung über die Scheidungsfolgen herbeigeführt worden ist, sind die Anwälte nicht gehindert, ihre Parteien vor Gericht zu vertreten. Die Vertretung wird insbes. nicht dadurch gehindert, dass der Versorgungsausgleich von Gerichts wegen zu entscheiden ist und die Anwälte insoweit ihre Parteien zu beraten und zu vertreten haben.

2. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass zur vereinbarten Vertraulichkeit, soweit gesetzlich zulässig, auch alle Belange gehören, die die Kinder betreffen.

3. Was Eltern im Hinblick auf ihre Kinder zu beachten haben

Die Eltern sind sich der Gefahr bewusst, dass familiäre, insbesondere aus der Trennungssituation resultierende Konflikte ihre Kinder belasten. Sie werden nach Lösungen suchen, wie sie am besten ihrer jeweiligen Verantwortung als Eltern trotz Trennung als Paar gerecht werden können und wie den Interessen der Kinder am besten gedient ist. Bei den Lösungen werden sie die Wünsche der Kinder ihrem Alter entsprechend mit einbeziehen.

Alle Beteiligten sind bereit, Differenzen im Hinblick auf die Kinder so zügig wie möglich zu lösen, um damit eine liebevolle und engagierte Beziehung zwischen den Kindern und zu beiden Elternteilen zu fördern. Die Eltern werden auf diesem Weg besonders von den Coaches unterstützt.

4. Kinderspezialisten

Die Kinder werden bei Auseinandersetzungen infolge der Trennung und Scheidung leicht übersehen. Es besteht die Gefahr, dass über sie verfügt wird. Die Kinder sollten, ihrem Alter entsprechend, angehört werden und mitreden können – ohne dass ihnen Entscheidungen, die die Eltern aus ihrer Verantwortung zu treffen haben, überbürdet werden. Kinder haben durch die Trennung ihrer Eltern einen Verlust zu bewältigen. Sie brauchen neben den Eltern oft Personen, bei denen sie sich in vollem Vertrauen aussprechen und über die sie ihre Befindlichkeit, ihre Sorgen und Wünsche in angemessener Weise in den Prozeß einbringen können.

Diese Aufgabe kann ein Kinderspezialist übernehmen. Er ist von den Konfliktparteien bzw. ihren Anwälten gemeinsam zu bestellen. Er hat im Verfahren eine neutrale Stellung.

Der Kinderspezialist erfasst die psychische Ausgangssituation und Konfliktlage der Kinder. Er hört die Kinder an und klärt mit ihnen altersgemäß ab, was in das Verfahren eingebracht werden und was vertraulich behandelt werden soll. Soweit außer den Eltern weitere Bezugspersonen bei der Informationssammlung einbezogen werden sollen, ist dies mit den Eltern abzusprechen.

Im Verfahren gibt er den Kindern eine Stimme und bringt deren Sorgen und Wünsche ein. Er steht den Kindern bei, wenn diese ihrem Alter entsprechend im Verfahren selbst zu Wort kommen.

Er gibt den Eltern Informationen und Orientierungshilfe, wie diese vorläufig am besten mit den Kindern während der Trennungs- und Scheidungssituation umgehen.

Er arbeitet mit den Coaches und mit den Anwälten zusammen, um mit den Eltern Grundlagen für einen Plan zu entwickeln, wie diese für die Zukunft am besten ihrer bleibenden elterlichen Verantwortung gerecht werden können.

überarbeitete Fassung vom 25.11.2013